

P U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 610/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef G [REDACTED],
B [REDACTED], N [REDACTED]/USA, L [REDACTED] Rd.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Von BGH RM 1974, 247 Nr. 12 weicht es nicht ab, da es verneint, daß der Kläger deutsch wie seine Mutter-
sprache gesprochen hat.

Der Tatrichter meint, daß die Ehefrau des Klägers unwahre Angaben über ihre Schulbildung gemacht und sich einem deutschen Diktat vor dem Konsulat in New York mit

- 3 -

der unrichtigen Behauptung, sie sei des Schreibens unkundig, deshalb entzogen habe, weil auch sie jiddisch spreche und deutsch nicht wie ihre Muttersprache beherrsche. Diese tatrichterliche Würdigung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Ein Zulassungsgrund liegt auch nicht darin, daß das Berufungsgericht im Verfahren des Klägers gemäß § 150 Abs. 3 BEG auch über die Zugehörigkeit seiner Ehefrau zum deutschen Sprach- und Kulturkreis entschieden hat, obwohl für diese ein eigenes Entschädigungsverfahren rechtshängig ist. Beide Verfahren sind voneinander rechtlich unabhängig; die Urteile haben nach § 325 ZPO keine gegenseitige Rechtskraftwirkung.

Mai

Zern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)